



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 1.1.2009)

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von STAFF&TALENTS Unternehmens- und Personalberatung, nachfolgend kurz „STAFF&TALENTS“ genannt, und des Vertragspartners, nachfolgend kurz „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Bereich der „Personalbeschaffung“.

2. Kundenidentität

Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer, der UID Nummer oder der Rechtsform sind STAFF&TALENTS vom Auftraggeber umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Schriftstücke gelten an den Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse eingeschrieben gesandt worden sind.

3. Honorar

Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es werden zuzüglich 20 % UST verrechnet.

Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate in Printmedien und etwaige sonstige für den Recruitingprozess vom Auftraggeber gewünschte Spesen sind im Honorar nicht inkludiert und werden an den Auftraggeber weiterverrechnet. Die Kosten der Inserate in Printmedien und allfällige Spesen sind nach Rechnungslegung unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position sofort zur Zahlung fällig.

Bemessungsgrundlage des Honorars stellt das voraussichtliche **Brutto-Jahresgehalt** des Kandidaten dar. Dieses orientiert sich an der Definition nach Steuerrecht (Gehalt = Fixum + Prämien + PKW Sachbezug).

Bei oben erwähntem Honorar handelt es sich um ein rein **erfolgsorientiertes Honorar**. Es kommt erst mit der tatsächlichen Besetzung eines von STAFF&TALENTS präsentierten Kandidaten zum Tragen.

Die **Besetzung** gilt mit Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten über

1. den zukünftigen Aufgabenbereich
2. das Gehalt
3. das Eintrittsdatum des Kandidaten als erfolgt.

4. Nachbesetzungsgarantie

Sollte das Dienstverhältnis aus welchen Gründen auch immer, innerhalb von **sechs** Monaten ab **Dienstantritt** beendet werden, verpflichtet sich STAFF&TALENTS auf Basis der für die ursprüngliche Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils kostenlos ein erneutes Such- und Auswahlverfahren durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, STAFF&TALENTS seinen Wunsch auf Nachbesetzung innerhalb einer Woche nach Auflösung bzw nach Bekanntwerden der Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben.

5. Pflichten des Auftraggebers

Sollte ein von STAFF&TALENTS präsentierter Kandidat dem Auftraggeber bereits bekannt sein, so verpflichtet sich der Auftraggeber STAFF&TALENTS umgehend, spätestens aber 1 Woche nach Bekanntwerden darüber zu informieren.

Geht der Auftraggeber mit einem von STAFF&TALENTS namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 1 Jahr nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, STAFF&TALENTS davon innerhalb von 2 Wochen nach Dienstvertragsabschluss schriftlich zu verständigen. Das im ursprünglichen Personalbeschaffungsvertrag vereinbarte Honorar wird dann sofort fällig.

6. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidaten sowie alle über diese ihm zugegangenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen oder Unternehmen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen.

Handelt der Auftraggeber wider diese Verpflichtung, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen, mit der Auftragsbestätigung vereinbarten, Honorars, zu leisten.

STAFF&TALENTS verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher bekannt gewordenen Firmendaten und garantiert keine Direktansprache von Mitarbeitern des Auftraggebers für andere Unternehmen durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist eine schriftliche Beauftragung von STAFF&TALENTS durch den Auftraggeber zum Outplacement eines oder mehrerer Mitarbeiter.

7. Schriftlichkeit

Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

8. Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.